

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2017

Nr. 2017/1909

Biberist: Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinerhof Biberist

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinerhof Biberist zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Über das Areal Steinerhof in Biberist wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 706 vom 11. April 2000 ein Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erlassen. Der Plan enthält insbesondere Baufelder für verschiedene Bauten und Infrastrukturen, die zur Betreibung eines Pferdebetriebs notwendig sind. Der Betrieb soll neu auf Westernreiten ausgerichtet werden. Zudem entsprechen zahlreiche der vorhandenen Pferdeboxen nicht den aktuellen Tierenschutzvorschriften. Dazu sind Anpassungen an der bestehenden Infrastruktur sowie neue Infrastruktur und Bauten notwendig.

Es wurde ein neuer Teilzonen- und Gestaltungsplan erarbeitet. Die Fläche der im Jahr 2000 erlassenen Sondernutzungszone (Bauzone) bleibt unverändert. Hingegen sieht der geänderte Gestaltungsplan zwei neue Baufelder für Stallgebäude östlich des Hauptgebäudes und nördlich der Reithalle vor. Die bestehenden, am unter kantonaalem Denkmalschutz stehenden Hauptgebäude angebauten Boxen sollen im Gegenzug rückgebaut werden. Jene im Innern des Hauptgebäudes werden umgebaut und vergrössert. Die Anzahl der Boxen bleibt über den Betrieb gleich. Zudem sieht der neue Plan einen grösseren Sandplatz vor als früher sowie einen gedeckten Roundpen und einen Kiesplatz. Auf das ursprünglich vorgesehene Clubhaus und den grossen Springplatz im Nordwesten des Areals wird hingegen verzichtet. Für die Parkierung werden senkrecht zur Buchrainstrasse sowie östlich der Reithalle Parkfelder ausgeschieden.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. August 2017 bis am 11. September 2017. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 29. Mai 2017 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinerhof Biberist der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne, die mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplanes in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den mit RRB Nr. 706 vom 11. April 2000 genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinerhof mit Sonderbauvorschriften.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 3'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 2 gen. Plänen (später)
 Planungskommission Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist
 W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinerhof Biberist)